

Außerdem haben 45 Firmen die Rabattbestimmungen anerkannt, für welche der Verein auf Grund der Berlin-Leipziger Vereinbarung wirkt. Eintragungen in das Vereinsarchiv erfolgten 1687; das Vermögen betrug 1678 M 53  $\frac{1}{2}$  bar und in Papieren.

Bezüglich des Urheberrechtes wies der Vorsitzende auf die hohe Bedeutung des Berner Verbandes für die Einbürgerung eines allgemeinen litterarisch-artistischen Rechtsbewußtseins hin, indem er bei dieser Gelegenheit zugleich betonte, daß die erste Anregung zu amtlicher Inangriffnahme des Weltlitteraturschutzvereines in Weise des Weltpostvereines vom Vereine der Deutschen Musikalienhändler ausgegangen und in einer Eingabe an den Fürsten Reichskanzler vom November 1882 niedergelegt sei, daß sodann auf ausdrückliches Verlangen des Sekretärs der Musikalienhändler derselbe Antrag in die mit dem Börsenverein und den Schriftstellervereinigungen gemeinsam unternommene Eingabe vom April 1883 aufgenommen und im Monat darauf in dem Wortlaute des Musikalienhändlervereines vom Generalsekretär des Börsenvereines, Dr. P. Schmidt, auf dem Litterarkongreß in Rom zwecks Beratung in Bern eingebracht worden sei. Zu dem im Dezember 1887 in Kraft getretenen Berner Vertrage seien bisher Ausführungsverordnungen nur seitens Belgiens bekannt geworden, das bezügliche deutsche Gesetz vom 4. April gebe der Krone das Recht, geeignete Maßregeln zu treffen, wie sie das Verhalten der einzelnen Länder namentlich in der Frage der Rückbezüglichkeit der Urheberrechte nötig machen würde; dies sei namentlich England gegenüber von Wichtigkeit. Auf eine Eingabe des Vereins an das Reichsjustizamt ist eine entgegengesetzte Antwort des Herrn Staatssekretärs erfolgt; nach weiterer Klarlegung der englischen Gesetzesbestimmungen wird der Herr Vereinsanwalt Dr. H. Melly durch einen besondern Aufsatz über diese Angelegenheit Mitteilung machen. Nach Darlegung der Aussichten in Bezug auf Urheberrechtsschutz in Amerika machte ein anwesender amerikanischer Kollege praktische Vorschläge, die er später durch schriftliche Vorlagen ergänzte.

Von der früher seitens der Reichsregierung in Aussicht genommenen Revision des deutschen Urhebergesetzes habe in dem letzten Jahre Näheres nicht verlautet; auf Vorschlag des Vorsitzenden wurde beschlossen, als weiteren Beitrag zur Revision des Gesetzes die Frage des Abschreibens von Musikalien näher erörtert vorzulegen. In einer Entscheidung des Reichsgerichtes wird, entgegenesetzlich früheren Entscheidungen, die einmalige Abschrift z. B. einer Gesamtheit von Stimmen nicht als Bervielfältigung angesehen; hierdurch würde der gesamte Bedarf der Theater an handschriftlichen Partituren, sowie der Militärmusiker an Stimmenmaterial preisgegeben. Nach den Anschauungen der Mitglieder ist die zu gewerblichen Zwecken vorgenommene Herstellung eines zweiten Exemplares nach einem vorhandenen ersten eine Bervielfältigung, 2 ist der Multiplikator von 1, wengleich er nur 1 zu 1 hinzufügt. Bei der hohen Wichtigkeit des Handschriftenhandels für das Musikgebiet, dessen schwerste, ernsteste Werke für Partituren und Stimmen desselben gar nicht entraten können, macht sich Abhilfe dringend nötig, wenn dies nicht durch die Rechtsprechung möglich sei, so durch schärfere Fassung der Gesetzgebung.

Im Verfolg des vorjährigen Antrages des Herrn Constantin Sander wird der Ausschuss mit Zuziehung des Herrn A. Röthing, Herausgebers der Musikalischen Bibliographie, beauftragt, die in der Bibliographie als neu erschienen verzeichneten Musikalien alle zwei bis vier Wochen zu regelmäßiger Kenntnissnahme der Mitglieder und ihrer Gehilfen nach Gruppen geordnet im Deutschen Buchhändlerhause auszulegen. Herr A. Röthing (Fr Hofmeister) erklärt sich gleich dem Ausschusse sofort hierzu bereit.

Nächst den an den Geschäftsbericht sich anknüpfenden Verhandlungen ward auf Antrag des Ausschusses einstimmig beschlossen, je nach Bedürfnis »Mittheilungen des Vereins der Deutschen Musikalienhändler« auszugeben, welche außer den amtlichen Bekanntmachungen des Vereins Berichte über die Hauptversammlungen und besondere Vorkommnisse innerhalb des Vereins und der Kreis- und

Ortsvereine bringen und hierbei den Rechts- und Rabattverhältnissen besondere Beachtung schenken sollen. Die vorgelegte, bereits am 15. April versandte Probenummer enthält, außer der Ankündigung des Blattes und der Bekanntmachung der Hauptversammlung, den Entwurf neuer Satzungen, die Rabattbestimmungen vom 10. Mai 1887, sowie einen Aufsatz des verantwortlichen Schriftleiters Dr. H. Melly über »Die Berner Konvention«.

Der statutengemäß ausreichend unterstützte einstimmige Antrag des Ausschusses auf Annahme der im Entwurfe vorgelegten, vom Ausschusse gründlich durchberathenen neuen Satzungen ward nach Darlegung der Hauptgesichtspunkte und nach Ablehnung eines Vertagungsantrages unter Annahme zweier redaktioneller Änderungsvorschläge der Herren Lichtenberg-r und Constantin Sander mit allen gegen eine Stimme angenommen. Da die Genehmigung der Satzungen durch den Vorstand des Börsenvereines bereits erfolgte, ist der Verein der Deutschen Musikalienhändler Organ des Börsenvereines der Deutschen Buchhändler geworden.

Die Versammlung beschloß noch, die »Rabattbestimmungen des Vereins der Deutschen Musikalienhändler auf Grund der zwischen dem Berliner und Leipziger Musikalienhändlervereine vereinbarten Höchststrabatte«, welche nach Beschluß vom 10. Mai 1887 »für den gesamten deutschen Musikalienhandel fortgesetzt mittelst Agitation anzustreben« sind, dem Vorstande des Börsenvereines zur Anerkennung und zur Vorlage an den Vereinsauschuss einzureichen.

Das dringliche wiederholte Ersuchen des bisherigen Sekretärs, Herrn Dr. Oskar von Hase, ihn nach zwölfjähriger Arbeit seines Amtes zu entbinden und eine Neuwahl auf eines der Ausschussmitglieder Herrn Richard Linnemann und Herrn Dr. Max Abraham zu lenken, wird auf Antrag der Herren Ludwig Gurdhaus und der beiden Ausschussmitglieder entschieden abgelehnt; einstimmig als Vorsteher wiedergewählt, nahm derselbe gleich den ebenfalls einstimmig wiedergewählten Ausschussmitgliedern Herrn Richard Linnemann und Dr. Max Abraham die Wahl an, um bei Durchführung der neuen Satzungen sich der von ihm verlangten Arbeit nicht zu entziehen.

Noch ward von dem Börsenvereine angehörenden Mitgliedern einstimmig beschlossen, daß dem Ausschusse künftighin die Vorschläge für die Wahlen des Vorstandes und der Ausschüsse des Börsenvereines, sowie die Bestellung eines Wahlmanns zur Wahl für den Vereinsauschuss des Börsenvereines zu überlassen seien.

An die Versammlung, in welcher die deutschen Musikalienhändler ihre enge Zugehörigkeit zum deutschen Buchhandel und insbesondere zum Börsenvereine der Deutschen Buchhändler bekundet haben, schloß sich ein Bespertrunk im Gutenbergkeller, als letzter harmonischer Ausklang der großen Messe von 1888.

#### Franz Schwann †.

Am 5. März dieses Jahres schied zu Düsseldorf ein Mann aus dem Leben, der dem deutschen Buchhandel und der Buchdruckerkunst zur hohen Zierde gereichte und auf beiden Gebieten Hervorragendes geleistet hat, der aber auch als Mensch bei all seinen Bekannten wegen seines ehrenfesten Charakters und seines lebenswürdigen Wesens hoher Achtung und großer Beliebtheit sich erfreute.

Franz Schwann wurde zu Neuß am Rhein am 1. August 1815 als der vierte Sohn der Eheleute Leonard Schwann und Elisabeth Kottels geboren. Nachdem er einige Jahre die Volksschule seiner Vaterstadt besucht, trat er in das Progymnasium ein, war aber auch schon damals in Vorbereitung auf seinen spätern Beruf in seinen Nebenstunden in der von seinem Vater im Jahre 1821 gegründeten Buchdruckerei thätig. Ja, um sich auch in der damals im Aufblühen begriffenen Steindruckerei auszubilden, wanderte er in den schulfreien Nachmittagen nach dem benachbarten Düsseldorf und erhielt in der lithographischen Anstalt von Arnz & Cie. die erste Unterweisung in der Kunst Senefelders. Nachdem Franz Schwann alle Klassen des Progymnasiums mit Glanz